



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

REFERAT 2 – RECHT UND ORGANISATION

Γ

Π

SACHGEBIET: 2.3

An das

1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (E-Mail: st4@bmvit.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates (E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
3. Referat 2 (nachr.)

BEARBEITER: Mag. Thomas SCHINDLER
BundesfeuerwehratTELEFON: 01 71171 8006 (Rechnungshof)
0676 765 23 33 (privat)

TELEFAX: E-MAIL: ref2@bundesfeuerwehrverband.at

ANSCHRIFT: 1050 Wien, Siebenbrunnengasse 21/3

Λ

Π

BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS DATUM,
GESCHÄFTSZEICHEN UND GEGENSTAND ANGEBEN

BEZUG:

BMVIT-170.706/0001-II/ST4/2010

GZ:

2.3-001-09

DATUM:

26.06.2010

**GEGENSTAND: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz
geändert wird (13. FSG-Novelle)
hier: Begutachtung – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum ggst. Gesetzesvorhaben. Das Vorhaben wird insgesamt begrüßt.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind in den letzten Jahren mit zwei Phänomenen konfrontiert, die starken Einfluss auf die Einsatzbereitschaft haben. Zum einen ist die Anzahl der Inhaber von Lenkberechtigungen für die Klassen C und C1 rückläufig. Zum anderen werden die Feuerwehrfahrzeuge tendenziell größer und schwerer, sodass Fahrzeugtypen (vor allem Kleinlöschfahrzeuge), die bisher auf Grund ihrer Gesamtmasse von unter 3.500 kg mit einer Lenkberechtigung der Klasse B gelenkt werden durften, nunmehr mit einer höheren Gesamtmasse zugelassen werden müssen und deshalb nur mehr mit einer Lenkberechtigung der Klasse C1 gelenkt werden dürfen.

Die vorgeschlagene Regelung kommt den Bedürfnissen der Freiwilligen Feuerwehren entgegen, ohne dass ein Sicherheitsrisiko zu erwarten ist. Fahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg sind auf Grund ihres Fahrgestells und ihres



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

REFERAT 2 – RECHT UND ORGANISATION

Verhaltens im Straßenverkehr einem Fahrzeug mit 3.500 kg mehr oder weniger gleich zu halten, sodass es verantwortbar ist, solche Feuerwehrfahrzeuge mit einer Lenkberechtigung der Klasse B zu lenken.

Es versteht sich von selbst, dass die Feuerwehrverbände und Feuerwehren – wie schon bisher – dafür Sorge tragen werden, dass nur jene Feuerwehrmitglieder Feuerwehrfahrzeuge lenken dürfen, die zuvor eine entsprechende Schulung genossen haben und daher die im Entwurf angesprochene Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten besitzen.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung bringt auch Vorteile für die Gemeinden. Die Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes, für den die Gemeinden die Verantwortung tragen, ist nur mit einer ausreichenden Zahl an geschulten Fahrzeuglenkern möglich. Mit dem ggst. Gesetzesvorhaben kann dies in hohem Maße sichergestellt werden. Andernfalls müsste daran gedacht werden, seitens der Gemeinden finanzielle Beiträge zur Führerscheinausbildung für die Klasse C1 oder den Feuerwehrführerschein zu leisten, um die Zahl der Besitzer der entsprechenden Führerscheinklassen zu erhöhen.

Der ÖBFV ersucht daher um möglichst rasche Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:

Gez. Josef BUCHTA